



Sportamt

14.04.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Warbinger

Telefon: 492-5205

Warbinger@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster

Beratungsfolge

29.04.2025	Sportausschuss	Vorberatung
20.05.2025	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
21.05.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
21.05.2025	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I Sachentscheidung:

1. In der Sportförderrichtlinie wird unter Punkt I.6. bei der allgemeinen Beschreibung des Zuschussverfahrens der Passus „und nach Anhörung der zuständigen münsterschen Bezirksvertretungen“ gestrichen.
2. In der Sportförderrichtlinie wird unter Punkt II.1.f bei den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen der Mindestbeitrag für eine Familie in Höhe von 15,50 EUR monatlich ersetzt durch den Mindestbeitrag für eine Kleinfamilie (Kind(er) mit nur einem Elternteil) in Höhe von 10,00 EUR und den Mindestbeitrag für eine Familie (Kind(er) mit zwei Elternteilen) in Höhe von 15,50 EUR.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Die Sportförderrichtlinie bildet die Grundlage der Sportförderung der Stadt Münster. Die derzeit gültige Fassung der Sportförderrichtlinie ist zum 01.01.2024 in Kraft getreten. Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich an zwei Stellen die Notwendigkeit von Änderungen.

Zu Punkt 1 der Sachentscheidung

Mit den in der Sportförderrichtlinie genannten Zuschüssen zu Mieten, Pachten, Erbbauzinsen und Betriebskosten fördert die Stadt Münster laufende Aufwendungen der Vereine für den Sportbetrieb. Da diese pauschalen Zuschüsse keine unmittelbaren Auswirkungen auf wichtige bezirkliche Angelegenheiten entfalten, soll die mit der letzten Überarbeitung der Sportförderrichtlinie eingeführte generelle Anhörung der Bezirksvertretungen vor der Beschlussfassung im Sportausschuss zurückgenommen werden.

Bei den Zuschüssen zu Baukosten auf vereinseigenen Anlagen ist in der Beschreibung des Zuschussverfahrens (Ziffer II.E.5) unter Punkt 5.3 auch weiterhin eine regelmäßige Anhörung der zuständigen Bezirksvertretungen vorgesehen. Sofern bei anderen Zuschussgewährungen nach den Vorgaben der Gemeindeordnung für das Land NRW eine Anhörung im Einzelfall geboten ist, findet diese natürlich statt.

Zu Punkt 2 der Sachentscheidung

Zu den Grundvoraussetzungen aller Förderungen nach der Sportförderrichtlinie gehört die Erhebung von Mindestbeiträgen durch die antragstellenden Vereine (Ziffer II.1.f).

Neben den Mindestbeiträgen für Minderjährige in Höhe von monatlich 4,50 EUR und Erwachsenen in Höhe von monatlich 7,70 EUR wird dort auch ein Mindestbeitrag für Familien in Höhe von 15,50 EUR genannt.

Da die Beitragsordnungen einiger Vereine teils differenzierter ausgestaltet sind, soll zukünftig zwischen Familienbeiträgen, die einen Elternteil einschließen („kleine Familie“ bzw. alleinerziehender Elternteil), und solchen die zwei Elternteile einschließen, unterschieden werden.

Der neu hinzutretende Mindestmitgliedsbeitrag für eine Kleinfamilie mit einem Elternteil orientiert sich an der prozentualen Ersparnis des bisherigen Familienbeitrags gegenüber den Beiträgen für zwei Erwachsene und zwei Kinder in Höhe von ca. 36,5 %, bleibt aber mit einem Betrag in Höhe von 10,00 EUR und einer Ersparnis von ca. 40 % bei zwei Kindern nochmal etwas darunter, um einerseits auch in einer Konstellation mit einem Kind eine Wirkung zu entfalten und andererseits die finanziellen Situation Alleinerziehender zu berücksichtigen.

Die so geänderte Sportförderrichtlinie ist als Anlage 1 beigelegt.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage A
- Anlage 1: geänderte Sportförderrichtlinie